



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0018/2026

Vorlage: AW/0026/2026					Datum: 15.06.2026				
Dezernat 4									
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 61.2 Fel		
Betreff:									
Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion: Moscheen und moscheeähnliche Einrichtungen (Kulturvereine) in Koblenz									
Gremienweg:									
25.06.2026	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			
	TOP			öffentlich					

Antwort:

Übersicht über die die genehmigten Moscheen und moscheeähnlichen Einrichtungen in Koblenz (jeweils zu Frage 1-6)

- **Islamisches Kulturzentrum Koblenz IKZK e.V.:**
Baugenehmigung
Nutzungsänderung einer Apotheke in einen Gebetsraum (analog einer Gemeindekirche) in einem Teilbereich des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes Kurfürst-Schönborn-Straße 83
Antragseingang: 18.09.2018
Erteilung der Baugenehmigung: 27.02.2019
Gem. Bestuhlungsplan max. 41 Personen
Kulturelle und religiöse Angebote wie z.B. Gesprächskreise, gemeinsames Fastenbrechen etc.
Keine Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung
Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht keinem der in der BauNVO genannten Baugebiete. Es liegt eine **Gemengelage** vor. Der Gebetsraum ist eine Anlage für kirchliche Zwecke, wofür es in der näheren Umgebung ein Vorbild gibt (Pfarrhaus Martinusstraße 1 / Kirche).
Brandschutzkonzept: liegt nicht vor da nicht erforderlich.
Es liegen keine Beschwerdeverfahren vor.
- **Aqsa Moschee**
Baugenehmigung
Neubau eines Kulturzentrums
Antragseingang: 03.07.2008
Erteilung der Baugenehmigung: 22.10.2009
Gem. Stellplatznachweis: 150 Personen
Religiöse Nutzung (5 x Gebete am Tag), Quran und Religionsunterricht, 2x im Jahr Eid Festival, etc..
Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 134 für das Gewerbegebiet zwischen der „Mayer-Alberti-Straße und dem Wallersheimer Weg“ mit der Gebietsfestsetzung GE (**Gewerbegebiet**) gem. § 8 BauNVO.
Nach § 8 Abs.3 Nr. 2 BauNVO können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke lediglich ausnahmsweise zugelassen werden.
Eine entsprechende Ausnahme wurde unter entsprechender Gremienbeteiligung im Rahmen der Baugenehmigung erteilt.
Brandschutzkonzept: liegt nicht vor da nicht erforderlich.
Es liegen keine Beschwerdeverfahren vor.

- **Tahir Moschee**
 Ahmadiyya Muslim Jamaat e.V.
 Baugenehmigung
 Neubau einer Moschee
 Antragseingang. 20.02.2001
 Baugenehmigung. 01.03.2002
 Gem. Stellplatznachweis: 300 Personen
 Keine Betriebsbeschreibung in der Bauakte
 Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht einem MI (**Mischgebiet**).
 Brandschutzkonzept: liegt nicht vor da nicht erforderlich.
 Es liegen keine Beschwerdeverfahren vor.

- **Gebetshaus in der Hochstrasse 83**
 „Islamisch-Bosnische Gemeinschaft Weißenthurm e.V.“
 Baugenehmigung
 Nutzungsänderung einer ehemaligen Mehrzweckhalle in ein Gebetshaus
 Antragseingang: 23.07.2008
 Erteilung der Baugenehmigung: 11.11.2008
 Bestuhlungsplan für 30 Personen ausgelegt
 Öffnungszeiten sind freitags von 15.00- 22.00 Uhr
 Keine Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung
 Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich angrenzend zum Bebauungsplangebiet Nr.320 und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung wurde durch das Sachgebiet Bebauungsplanung nicht speziell festgelegt.
 Das Gebetshaus ist eine Anlage für kirchliche Zwecke, wofür es in der näheren Umgebung ein Vorbild gibt (Kath. Pfarrkirche St. Peter, Jakobstraße 5)
 Brandschutzkonzept: Nein, brandschutztechnische Prüfung erfolgte anhand der Planunterlagen durch die Feuerwehr
 Grundsätzlich wird eine Genehmigung durch die Baubehörde nur erteilt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.
 Es liegen keine Beschwerdeverfahren vor.

- **Neustadt 23; "Essenz"**
 Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht einem **Kerngebiet**. Dort ist die beabsichtigte Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO als Anlage für kirchliche und soziale Zwecke allgemein zulässig.
 Antragseingang gem. Eingangstempel 20.03.2025; Genehmigungsdatum 18.06.2025
 Gem. der Genehmigung aufgrund der Betriebsbeschreibung ist die Nutzung auf 60 Personen insgesamt im Gebäude beschränkt. Die Nutzung von Freibereichen ist nicht Bestandteil vom Antrag und Genehmigung.
 Im ersten Quartal 2025 sind Beschwerden eingegangen zu Personenzahl; Lautstärke und Betriebszeiten.
 Aufgrund der Beschwerden gab es einen Ortstermin durch die Baukontrolleure

 Danach erfolgte eine Anhörung und letztendlich eine Verfügung zur Einhaltung der Personenzahl und der Betriebszeiten.
 Die Baugenehmigung beschränkt die Anzahl der Personen auf 60 insgesamt in einer Betriebszeit von 6 – 22:00 Uhr.

Gem. Betriebsbeschreibung sind geplant

- Sprachkurse
 - Nachhilfeunterricht
 - Computerkurse
- **Im Kimmelberg 2, 4 Koblenz-Metternich, Genehmigungsgegenstand war ein Gebetsraum**
 Lage in einem ausgewiesenen WA (**Allgemeines Wohngebiet**) gem. Bebauungsplan Nr. 11. Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
 Eine Baugenehmigung wurde gemäß § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der derzeit geltenden Fassung erteilt mit Nebenbestimmungen insbesondere bzgl. Personenanzahl (max. 25 Personen) und Festlegung des Nutzungsumfangs in einer Betriebszeit von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr.
 Ein Brandschutzkonzept war nicht erforderlich, Beteiligung der Brandschutzdienststelle
 Bearbeitungszeit des Baugesuches: Ende 12/2024 – Mitte 08/2025
 Bauherr: Privater Antragsteller
 Die Baugenehmigung ist gem. § 70 Abs. 1 LBauO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
 Nutzungen zum gemeinsamen Beten und Gedankenaustausch

Im ersten Quartal 2025 sind Beschwerden eingegangen aufgrund von erhöhten Besucherzahlen: Der Betreiber wurde auf die Einhaltung der genehmigten Personenzahl und Betriebszeiten hingewiesen. Der Betreiber bestätigte in der Folge die Einhaltung der erlaubten Personenanzahl und Betriebszeiten. Aufgrund entsprechender Anzeigen erfolgten Ortstermine zum Zwecke der Besichtigung durch Baukontrolleure

Zu den Fragen unter Punkt 3 (Stellungnahme Amt 31):

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses ist laut Artikel 4 des Grundgesetzes unverletzlich. Das umfasst sowohl die individuelle Ausbildung als auch die kollektive (gemeinschaftliche) Pflege in Vereinigungen. Kulturvereine können ihre Religion und Kultur frei ausüben, solange sie im Rahmen der Gesetze agieren und die demokratische Grundordnung achten. Die Aufgabe, Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, obliegt dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz. Dabei werden relevante Entwicklungen fortlaufend beobachtet und bewertet.